

Betreuung an der Wachtfelsschule

Übersichtsblatt

Organisation

Gemeinde Kolbingen - Wachtfelsschule
Anschrift der Schule: Wachtfelsenstraße 1 78600 Kolbingen
Schulleitung: Frau Kerstin Jambor (komm)

Ansprechperson für die Betreuung: Frau Annette Kusche; Tel. 07463/7851

Ansprechperson für die Abrechnung: Frau Julia Weiß; Tel. 07463/97084

Betreuungszeiten und -entgelte

Die Wachtfelsschule bietet ein modulares Betreuungsangebot an:

- | | | |
|---|---------------------|-------------|
| • Modul A: Frühbetreuung | 07:30 bis 08:20 Uhr | Mo,Di,Do,Fr |
| • Modul B: Mittagessenbetreuung | 11:50 bis 13:30 Uhr | Mo - Do |
| • Modul C: Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung | 13:30 bis 15:15 Uhr | Mo - Do |

Modul A

- 7,00 Euro/Monat für das erste Kind
- 5,00 Euro/Monat für jedes weitere Kind

Modul B

- 7,00 Euro/Monat für das erste Kind
- 5,00 Euro/Monat für jedes weitere Kind

Modul C

- 15,00 Euro/Monat für das erste Kind
- 10,00 Euro/Monat für jedes weitere Kind

Die Buchungen werden halbjährlich vorgenommen, und die Zahlungen erfolgen am 01.10. und 01.03. des jeweiligen Schuljahres. Eltern werden über Änderungen in den Betreuungszeiten oder -formen rechtzeitig informiert.

Organisationsregeln für die Betreuung an Schulen

§ 1 Allgemeines

Den Grundschülerinnen und -schülern der Wachtfelsschule wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Grundschule angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Kolbingen. Für die Betreuung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Neben der Unterstützung bei den Hausaufgaben werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

Die Betreuung an Schulen soll es Eltern ermöglichen, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Betreuung vor allem feste Ansprechpersonen haben, die ihnen einen geschützten Raum bieten, in dem sie ihre sozialen Kompetenzen einüben und ausprobieren und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

In der Betreuungsgruppe der Wachtfelsschule erfolgt die Anmeldung nur halbjährlich. Die Anmeldung ist jeweils für ein halbes Jahr verbindlich, und während des gebuchten Zeitraums sind keine Änderungen möglich. Die Anmeldung erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars und des SEPA-Lastschriftmandats. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Anmeldung muss das offizielle Anmeldeformular der Wachtfelsschule genutzt werden.

Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in den Organisationsregeln für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

§ 4 Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

Die Betreuung an der Wachtfelsschule wird an allen Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet angeboten. Die Betreuung erfolgt in folgenden Modulen:

- | | | |
|---|---------------------|-------------|
| • Modul A: Frühbetreuung | 07:30 bis 08:20 Uhr | Mo,Di,Do,Fr |
| • Modul B: Mittagessenbetreuung | 11:50 bis 13:30 Uhr | Mo - Do |
| • Modul C: Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung | 13:30 bis 15:15 Uhr | Mo - Do |

Sollten betriebsbedingte Anpassungen der Betreuungszeiten an einzelnen Tagen (wie am letzten Schultag, Fasnet oder Betriebsausflug) erforderlich sein, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher informiert.

§ 5 Ferienregelung

Während der Ferien bleibt das Betreuungsangebot an der Wachfelsschule geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird nicht angeboten.

§ 6 Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Kolbingen beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Kinder sind während der Betreuungszeit und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dies gilt für alle Betreuungsangebote, die im Zusammenhang mit der Schule stehen, wie es von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bestätigt wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich sowohl auf die Unterrichtszeiten als auch auf die Betreuungszeiten.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Entgelte

Die Entgelte werden halbjährlich für jeweils 5 Monate erhoben. Die Monate August und Februar sind beitragsfrei aufgrund der Ferien. Das Entgelt wird direkt per SEPA-Lastschrift zum 01.10. für das erste Halbjahr und am 01.03. für das zweite Halbjahr abgebucht.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass ein Kind nicht in eine Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist (z.B. Diphtherie, Cholera, Tuberkulose),
- eine ansteckende Krankheit wie Masern, Mumps, Windpocken vorliegt,
- oder es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet, dessen Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Kinder müssen bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Fieber oder anderen ansteckenden Krankheiten zu Hause bleiben. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer meldepflichtigen Krankheit muss dies unverzüglich dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden.

§ 9 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten werden diese Regeln als verbindlich anerkannt.